



# Reglement zur Videoüberwachung in den Büroräumlichkeiten der ZID (Spiegelgasse 2/4)

(Videoüberwachungsreglement SP2/4-ZID)

**in Überarbeitung**

## Dokumenteninformation:

Autor/-in: Alpèr Zürrer / Rolf Neidhart  
Datum/Version: 18.03.2019 / V2.1  
Status: Finale Version  
Klassifikation: --  
Verteiler: Departementsleitung, Datenschutzbeauftragter, ZID-Geschäftsleitung  
Dok.-Referenz: Videoüberwachungsreglement SP2/4-ZID  
Datei: Videoüberwachungsreglement SP2-4\_V1.0

### Zweck

Das vorliegende Reglement dient als Grundlage für die Videoüberwachung in den Büroräumlichkeiten der ZID in der Spiegelgasse 2/4.

### Dokumentgeschichte

<u>Datum/Version</u>	<u>Kommentar</u>
17.12.2014	Erste Fassung
15.03.2019	Review ISB-ZID
12.06.2019	Freigabe DS

### Referenzierte Dokumente

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Datum/Version</u>
[1]	Einsatzkonzept Videoüberwachung SP2/4_ZID	

in Überarbeitung

## Inhalt

1. Gegenstand und Geltungsbereich .....	4
2. Zweck des Videoüberwachungssystems .....	4
3. Beschreibung des Videoüberwachungssystems.....	4
4. Erkennbarkeit der Überwachung.....	5
5. Aufzeichnung, Aufbewahrung und Vernichtung.....	5
6. Auswertung und Herausgabe von Aufzeichnungen .....	5
7. Nachweis .....	5
8. Inkrafttreten und Laufzeit.....	6
9. Prüfung und Genehmigung.....	6

**in Überarbeitung**

## 1. Gegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 Die zentralen Informatikdienste (ZID) hat Büroräumlichkeiten an der Spiegelgasse 2/4.
- 1.2 Dieses Reglement regelt den Betrieb der Videoüberwachungssysteme in den unter Punkt 1.1 aufgeführten Büro- und Nebenräumen.
- 1.3 Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (IDG, SG 153.260).
- 1.4 Verantwortliches Organ im Sinne von § 7 IDG ist die Geschäftsleitung der Zentralen Informatikdienste (ZID) des Kantons Basel-Stadt.

## 2. Zweck des Videoüberwachungssystems

- 2.1 Mit dem Videoüberwachungssystem wird der Schutz vor
  - Beschädigungen und Diebstählen (Daten und Sachwerte) sowie
  - unbefugtem Eindringen in die Räumlichkeiten der ZID bezweckt.

## 3. Beschreibung des Videoüberwachungssystems

- 3.1 Kamera-Standorte und Aufnahmewinkel:
  - Gemäss den im Einsatzkonzept [1] aufgeführten Situationsplänen
- 3.2 Anzahl Kameras:
  - (Waren-) Anlieferung (EG):
  - Gang vor IT-Werkstatt (1. UG): 1
  - IT-Werkstatt (1. UG): 1

### 3.3 Technische Funktionalität:

- Zoom-Möglichkeit: ja, 3x AF Zoom
- Onlineübermittlung: Nein

### 3.4 Erfasste Bereiche:

- (Waren-) Anlieferung
- Zugang zur IT-Werkstatt, Tresore in der IT-Werkstatt

### 3.5 Erfasste Personen:

- Mitarbeitende der ZID
- Mitarbeitende des ZPD
- Externes Servicepersonal
- Lieferanten
- Reinigungspersonal

### 3.6 Betriebszeiten:

Die Überwachung durch Videokameras findet ununterbrochen, ganzjährig, an sieben Wochentagen und 24 Stunden pro Tag statt.

## 4. Erkennbarkeit der Überwachung

- 4.1 Hinweisschilder befinden sich im Eingangs- und Ausgangsbereich der (Waren-) Anlieferung sowie im Eingangsbereich zur IT-Werkstatt.
- 4.2 Mitarbeitende, externes Servicepersonal, Lieferanten und das Reinigungspersonal werden im Weiteren in der Hausordnung der ZID auf die die Videoüberwachung aufmerksam gemacht.

## 5. Aufzeichnung, Aufbewahrung und Vernichtung

- 5.1 Die Aufnahmen werden auf einem zentralen System aufgezeichnet.
- 5.2 Das Aufzeichnungssystem befindet sich in einem zutrittsgesichertem Serverraum des kantonalen Datacenters. Der Zugriff erfolgt mittels Benutzername und Passwort durch berechtigte Personen der ZID.
- 5.3 Die Aufzeichnungen werden während 30 Tagen aufbewahrt.
- 5.4 Die für den Betrieb der Videoüberwachung verantwortliche Stelle der ZID hat diese nach 30 Tagen seit der Aufnahme automatisch zu vernichten. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens werden gespeicherte Daten nach verfahrensende gelöscht.

## 6. Auswertung und Herausgabe von Aufzeichnungen

- 6.1 Im Falle eines Ereignisses, gemeldet durch ZID-Mitarbeitende oder externes Servicepersonal, werden die Aufzeichnungen vom Leiter ZID und einem Mitglieder der ZID-Geschäftsleitung sowie basierend auf dem internen Sicherheitsprozess, ausgewertet. Entsprechende Vorgaben gemäss ISMS ZID sind zu beachten.
- 6.2 Nur wenn Aufzeichnungen als Beweismittel in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren benötigt werden, sind sie zusammen mit der Anzeige oder Klage bei den zuständigen Behörden einzureichen oder auf richterliche Anordnung herauszugeben.
- 6.3 Die Herausgabe erfolgt nach Genehmigung durch den Leiter der Zentralen Informatikdienste Basel-Stadt, seinem Stellvertreter, oder nach Gerichtsbeschluss. Die Sequenzen werden immer verschlüsselt abgegeben, wobei Schlüssel und Sequenz separat übermittelt werden.

## 7. Nachweis

- 7.1 Die Zentralen Informatikdienste führen im Hinblick auf eine Verlängerung der Videoüberwachung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Reglements i.S. von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 lit. m IDV eine Liste über Vorfälle etc., die aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten, sowie über aufgrund der Überwachung ausgelöste Interventionen.

## 8. Inkrafttreten, Laufzeit und Publikation

- 8.1 Dieses Reglement tritt am 1. April 2019 in Kraft.
- 8.2 Das Reglement gilt für vier Jahre bis zum 31. März 2022.
- 8.3 Das Reglement ist im Intranet der ZID publiziert.

## 9. Prüfung und Genehmigung

- 9.1 Die Prüfung und Genehmigung erfolgt gemäss IDG §18 Abs. 2 und Abs. 4. Veränderungen am Reglement sind dem Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis zu bringen und können eine Neubeurteilung sowie eine Anpassung des Reglements zur Folge haben.

- 9.2 Geschäftsleitung der ZID

Basel, 18.6.2019 [Signature] [Signature]  
Ort/Datum Thomas Benne Michèle Hiltmann  
Leiter ZID Leiterin IT-Management

- 9.3 Vorsteherin Finanzdepartement

Basel, 18.6.2019 [Signature]  
Ort/Datum Dr. Eva Herzog

**in Überarbeitung**